

ALEXANDER GLEIXNER

Anspruch auf diskriminierungsfreie Verfahrensgestaltung

Diversität und Gleichheit im Recht

2

Mohr Siebeck

Diversität und Gleichheit im Recht

herausgegeben von

Klaas Hendrik Eller, Anna Katharina Mangold,
Clara Rigoni und Emanuel V. Towfigh

2



Alexander Gleixner

Anspruch auf diskriminierungsfreie Verfahrensgestaltung

Mohr Siebeck

Alexander Gleixner, geboren 1997; Studium der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften in Wiesbaden und Madrid; 2020 Master in Betriebswirtschaftslehre; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Empirische Rechtsforschung und Rechtsökonomik an der EBS Universität für Wirtschaft und Recht (Law School), Wiesbaden; 2024 Promotion (Dr. iur.); Rechtsreferendariat am Landgericht Wiesbaden; Rechtsanwalt.

orcid.org/0009-0009-9493-5360

ISBN 978-3-16-200039-2 / eISBN 978-3-16-200040-8

DOI 10.1628/978-3-16-200040-8

ISSN 3053-3902 / eISSN 3053-3910 (Diversität und Gleichheit im Recht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

2026 Mohr Siebeck Tübingen / © Alexander Gleixner

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International“ (CC BY-SA 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>. Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung des Urhebers unzulässig und strafbar. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier. Satz: Laupp & Göbel, Gomaringen.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Für meine Familie

Vorwort

Den Kern eines jeden demokratisch verfassten Rechtsstaates bildet heute das liberale Versprechen, dass alle Menschen Mitglieder der Gemeinschaft von Freien und Gleichen sind. Die Einlösung des Gleichheitsversprechens ist dabei keine Selbstverständlichkeit. Gerade mit Blick auf aktuelle politische Entwicklungen sind durchaus Versuche zu beobachten, das Anknüpfen an verbotene Kategorien wieder salonfähig zu machen. Eine ständige selbstkritische Überprüfung der Gleichheits- und Ungleichheitsurteile durch den demokratischen Rechtsstaat ist vor diesem Hintergrund unabdingbar.

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der EBS Universität für Wirtschaft und Recht in Wiesbaden hat diese Arbeit im Wintersemester 2024 als Dissertation angenommen. Die Schrift wurde mit dem Social Impact Thesis Award der EBS Universität ausgezeichnet, wofür ich an dieser Stelle danken möchte.

Dazu ermutigt, meine Doktorarbeit im Forschungsfeld des Nichtdiskriminierungsrechts zu schreiben, hat mich mein Doktorvater Professor *Dr. Emanuel V. Towfigh*. Mit interessierter Zuwendung und wertvollen Überlegungen hat er maßgeblich zum Gelingen dieses Projekts beigetragen. Die langjährige Zusammenarbeit an seinem Lehrstuhl hat es mir ermöglicht, mich fachlich aber auch persönlich weiterzuentwickeln. Er ist für mich nicht nur Doktorvater, sondern auch Freund geworden. Für die rasche Zweitkorrektur sowie wertvolle Anmerkungen möchte ich Frau Professorin *Dr. Anna Katharina Mangold, LL.M. (Cambridge)* herzlich danken. Darüber hinaus möchte ich ihr und Frau Professorin *Dr. Nora Markard, MA (King's College London)* danken, die mit einer Forschungswerkstatt zum Nichtdiskriminierungsrecht in Münster 2022 eine einzigartige Gelegenheit zum Austausch zu diesem Thema geboten haben. Ich hatte das Privileg, in vielen Gesprächen eigene Ideen vorzustellen, Anregungen zu erhalten und Thesen kritisch zu diskutieren. Nennen möchte ich *Svea Alberti, M.A.*, Professor *Dr. Michael Goldhammer, LL.M. (Michigan)*, *Julian Luckey, M.A.*, *Dr. Jan Keesen, M.A.*, *Taima Rahman, LL.M. (Duke)*, *M.A.*, *Julia Schöne-mann*, *Dr. Jacob Ulrich, M.A.* und *Jan Zepf*. Besonderer Dank gebührt je-

doch *Aileen-Sophie Zengler, M.A.*, die mich durch die gesamte Promotionszeit begleitet und die Arbeit durch anregende Diskussionen bereichert hat.

Für die professionelle Begleitung des Publikationsprozesses möchte ich Frau *Daniela Taudt, LL.M. Eur.* danken. Für die Aufnahme in die neu geschaffene Schriftenreihe *Diversität und Gleichheit im Recht* und das damit entgegengebrachte Vertrauen möchte ich mich ebenfalls herzlich bedanken.

Schließlich gilt der größte Dank meiner Familie. Meinen Eltern *Sandra* und *Martin Gleixner*, die mir überhaupt erst das Jura- und Wirtschaftsstudium ermöglicht haben und mich zu jeder Zeit bedingungslos unterstützt haben. Meinen Großeltern *Wilma* und *Ferdinand Gleixner*, die mir immer mit Rat zur Seite standen und mich erdeten. Meinem Bruder Polizeikommissar *Christoph Gleixner*, der die Arbeit durch praktische Einsichten bereichert hat. Ihnen allen ist dieses Buch gewidmet.

Frankfurt am Main, im Oktober 2025

Alexander Attila Gleixner

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Einführung	1
<i>A. Motivation</i>	1
I. Von Eitelkeit zu Selbstkritik	2
II. Illusion von Gleichheit	4
III. Sichtbarmachung vulnerabler Gruppen	5
IV. Nichtdiskriminierungsrecht als Luxus	7
<i>B. Forschungsthese</i>	9
<i>C. Gang der Untersuchung</i>	11
<i>D. Methodik</i>	12
I. Methodische Zugänge	12
II. Methodische Probleme	15
1. Begriff der „Diskriminierung“	15
2. Begriff der „Vulnerabilität“	16
3. Begriff der „prozeduralen Grundrechtswirkung“	17
Kapitel 1: Illusion von Gleichheit	19
<i>A. Versprechen von Gleichheit</i>	19
I. Verständnis von Gleichheit	19
1. Formales Gleichheitsverständnis	20
a) Ideengeschichtlicher Hintergrund	20
b) Dogmatische Implikationen	23
2. Materiales Gleichheitsverständnis	24
a) Ideengeschichtlicher Hintergrund	25
b) Dogmatische Implikationen	26
3. Materialisierung des Gleichheitsverständnisses	30
a) Figur der mittelbaren Diskriminierung	31

b) Dogmatische Implikationen	33
II. Gleichheit als Utopie	33
<i>B. Diskriminierungseffekte in der Verwaltung</i>	<i>34</i>
I. Bestandsaufnahme	35
1. Arbeitsvermittlung	35
2. Polizei	36
3. Bildung	37
4. Staatsämter	38
5. Wohnungsmarkt	39
II. Diskriminierungstypen der Verwaltung	40
1. Präferenzbasierte Diskriminierung	40
2. Statistische Diskriminierung	41
 Kapitel 2: Diskriminierungsschutz durch Verfahren	 45
<i>A. Verfahrensgestaltung als Diskriminierungspotential</i>	<i>45</i>
I. Verwaltungsverfahren ohne Entscheidungsspielraum	46
II. Verwaltungsverfahren mit Entscheidungsspielraum	47
III. Nichtdiskriminierungsrechtlicher Verfahrensgedanke	48
<i>B. Grundrechtsrelevanz von Organisation und Verfahren</i>	<i>49</i>
I. Mehrebenen-Verhältnis	50
II. Organisation und Verfahren	51
III. Grundrechtsrelevanz von Verfahren	52
1. Grundrechtskategorie	53
a) Verfahrensgrundrechte	53
b) Materielle Grundrechte mit Verfahrenskomponenten	53
c) Materielle Grundrechte	54
2. Verfahrensart	55
a) Gerichtsverfahren	55
b) Verwaltungsverfahren	56
c) Gesetzgebungsverfahren	57
3. Grundrechtsschutzwirkung	57
IV. Grundrechtsschutz durch Verwaltungsverfahren	59
1. Art und Intensität des Grundrechtseingriffs	60
2. Nachträgliche gerichtliche Kontrolle	61
3. Eigenwert des Verwaltungsverfahrens	61
<i>C. Gebot zur diskriminierungsfreien Verfahrensgestaltung</i>	<i>63</i>
I. Defizitärer Diskriminierungsschutz	63

II. Diskriminierungsschutz in Verwaltungsverfahren	64
1. Verwaltungsverfahren mit Verteilungseffekten	65
2. Verwaltungsverfahren ohne Verteilungseffekte	67

Kapitel 3: Anspruch auf diskriminierungsfreie Verfahrensgestaltung	69
---	----

<i>A. Subjektivierung des Gebots</i>	69
--	----

I. Verfassungstheoretische Perspektive	69
1. Grundrechte als subjektive Rechte	70
2. Gleichheitsrechte als subjektive Rechte	70
3. Subjektiver Diskriminierungsschutz durch Verfahren	71
II. Rechtsvergleichende Perspektive	73
1. US-Recht: Die Due Process Clause	73
2. EU-Recht: Das Recht auf gute Verwaltung	76
3. Vergaberecht: Anspruch auf Einhaltung des Vergabeverfahrens	78
III. Begegnung auf Augenhöhe	82

<i>B. Funktionale Konzeption des Anspruchs</i>	83
--	----

I. Abwehrrechtliche Konzeption	84
II. Leistungsrechtliche Konzeption	85
III. Funktionsübergreifende Konzeption	85

<i>C. Rechtsfolgen des Anspruchs</i>	86
--	----

I. Verwaltungsverfahrenrechtliche Fehlerfolgenlehre	86
1. Unbeachtlichkeitsklauseln	88
2. Heilungsmöglichkeiten	91
3. Restriktive Anwendung der Fehlerfolgenlehre	92
II. Geltendmachung von Verfahrensrechten	93
1. § 44a S. 1 VwGO	93
2. § 44a S. 2 VwGO	94

Kapitel 4: Nichtdiskriminierungsrechtliche Verfahrensimplikationen	97
---	----

<i>A. Abstrakte Anspruchsausgestaltung</i>	98
--	----

<i>B. Konkrete Anspruchsausgestaltung</i>	100
---	-----

I. Nichtdiskriminierungsrechtliche Verfahrensimplikationen	101
1. Transparenz	101

2. Vermeidung von Essentialisierung	103
3. Standardisierung	105
4. Sensibilisierung	106
II. Konsequenzen für die Verwaltung	107
 Kapitel 5: Gerichtliche Durchsetzbarkeit	109
 A. <i>Verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz</i>	110
I. <i>lex lata</i>	110
1. Anfechtungsklage	111
2. Verpflichtungsklage	112
3. Leistungsklage	114
a) Informationsanspruch	114
b) Anspruch auf Tätigwerden	116
4. Feststellungsklage	117
5. Fortsetzungsfeststellungsklage	119
6. Prinzipale Normenkontrolle	121
7. Vorläufiger Rechtsschutz	123
a) § 80 Abs. 5 VwGO	123
b) § 123 Abs. 1 VwGO	124
II. <i>de lege ferenda</i>	125
1. Durchsetzungsdefizite des Individualrechtsschutzes	125
2. Nichtdiskriminierungsrechtliches Verbandsklagerecht	127
3. Individualklage vs. Verbandsklage	129
 B. <i>Beweislastverteilung</i>	130
I. Informationsungleichgewicht in Verwaltungsverfahren	131
II. Drei-Stufen-Modell nach Batson	132
1. Stufe 1: Anscheinsbeweis durch die Klägerseite	134
2. Stufe 2: Gegenbeweis durch die Beklagtenseite	136
3. Stufe 3: Gegenbeweis durch die Klägerseite	138
 Ausblick	139
 A. <i>Explication von Diskriminierungsstrukturen</i>	140
B. <i>Effektuierung des Rechtsschutzes</i>	142
C. <i>Diskriminierungsfreie Verfahrensgestaltung</i>	143

Zusammenfassung in Leitsätzen	145
Bibliographie	149
Sachregister	177

Einführung

„Es besteht ein Unterschied, ob man Menschen hinsichtlich irgendeines materiellen Gutes oder einer Chance gleich behandelt oder ob man sie als Gleiche behandelt.“¹

– Ronald Dworkin

A. Motivation

„We don’t have that.“ – so lautet der Titel einer FAZ-Kolumne von *Russell Miller* aus dem Jahr 2021.² *Miller* beschreibt darin den Umgang mit dem Thema Diskriminierung in Deutschland, besonders im Vergleich zu den USA. Während dort rassistische Diskriminierung ein omnipräsentes Thema, nicht nur in wissenschaftlichen Kreisen, sondern gerade auch in der breiten Öffentlichkeit sei, scheine es in Deutschland keine vergleichbare öffentliche bzw. wissenschaftliche Wahrnehmung zu geben. Diese Erkenntnis wirft bei dem Amerikaner *Miller* drei Fragen auf: Hat Deutschland keine Minderheiten? Oder führt Deutschland keine Statistik zu Diskriminierungen, sodass dieses Thema nicht diskutiert werden kann? Oder bedeutet es, wovon *Miller* ausgeht, dass wir Deutschen es einfach ablehnen, über Diskriminierung zu sprechen? Ein Fall wie beispielsweise die Ermordung des Afroamerikaners *George Floyd* durch einen Weißen³ Polizeibeamten gebe es eben nur in Amerika, in Deutschland „haben wir das nicht“. Es bedarf allerdings nur eines flüchtigen Blicks, um zu konstatieren: Doch, wir haben das. Man den-

¹ R. Dworkin, Was ist Gleichheit?, 2011, S. 7.

² R. Miller, „We don’t have that“, FAZ Kolumne v. 16.06.2021, abrufbar unter <https://www.faz.net/einspruch/discourse-about-racism-in-germany-we-don-t-have-that-17392922.html> (09.09.2025).

³ Die Adjektive *Weiß* und *Schwarz* werden in der Arbeit großgeschrieben, um zu verdeutlichen, dass es sich um ein konstruiertes Zuordnungsmuster handelt, und keine reelle „Eigenschaft“, die auf die Farbe der Haut zurückzuführen ist, vgl. *Scheerer/Haruna*, Über Schwarze Menschen in Deutschland berichten, Blogpost v. 31.01.2013, abrufbar <https://isdonline.de/uber-schwarze-menschen-in-deutschland-berichten/> (09.09.2025).

ke nur an die jüngere Vergangenheit, etwa den aus rechtsextremistischen Motiven begangenen Mord an dem Regierungspräsidenten des hessischen Regierungsbezirks Kassel, *Walter Lübcke*, das antisemitische Attentat von Halle oder den rassistisch motivierten Anschlag in Hanau. Zahlreiche Studien belegen, dass Diskriminierungserfahrungen, gerade auch durch den Staat und seine Stellen, in Deutschland keine bedauerlichen Einzelfälle, sondern strukturell bedingt sind.⁴

I. Von Eitelkeit zu Selbstkritik

Wieso beschäftigen wir uns in Deutschland so ungern mit Diskriminierung? In seiner Kolumne verweist *Miller* dazu auf die Distanzierung Deutschlands von der nationalsozialistischen Schreckens- und Unrechtsherrschaft. In den berühmten Worten des BVerfG:

„Das Grundgesetz kann weithin geradezu als Gegenentwurf zu dem Totalitarismus des nationalsozialistischen Regimes gedeutet werden und ist von seinem Aufbau bis in viele Details hin darauf ausgerichtet, aus den geschichtlichen Erfahrungen zu lernen und eine Wiederholung solchen Unrechts ein für alle Mal auszuschließen.“⁵

Oft betonen Politikerinnen und Politiker dieses „Nie wieder“. *Miller* hält Deutschland einen Spiegel vor, wenn er die Frage aufwirft, ob Deutschland zu eitel sei, um sich mit Diskriminierung zu beschäftigen. Sind wir eine Gesellschaft geworden, die sich selbst nur zu gerne als Paradebeispiel einer auf-

⁴ Siehe etwa *Antidiskriminierungsstelle des Bundes*, Jahresbericht 2023, Bericht v. 25.06.2024, abrufbar unter: https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Jahresberichte/2023.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (09.09.2025); *Antidiskriminierungsstelle des Bundes*, Diskriminierungserfahrungen in Deutschland, Bericht v. 09.11.2021, abrufbar unter: https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/BT_Bericht/gemeinsamer_bericht_vierter_2021.pdf?__blob=publicationFile&v=13 (09.09.2025); *A.-L. Baumann/V. Egenberger/L. Supik*, Erhebung von Antidiskriminierungsdaten, Antidiskriminierungsstelle des Bundes v. 19.12.2019, abrufbar unter: https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/erhebung_von_antidiskr_daten_in_repr_wiederholungsbefragungen.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (09.09.2025); *S. Beigang, et al.*, Diskriminierungserfahrungen, 2017; *Deutsche Hochschule der Polizei*, Projekt MEGAVO, Zwischenbericht v. 04.04.2023, abrufbar unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2023/megavo-zwischenbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=6 (09.09.2025); *U. Wieland/U. Kober*, Diskriminierung in der Einwanderungsgesellschaft, Bertelsmann Stiftung v. 25.04.2023, abrufbar unter https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Migration_fair_gestalten/DZ_Diskriminierung_in_der_Einwanderungsgesellschaft_2023.pdf (09.09.2025); ausführlich dazu die Bestandsaufnahme unten Kap. 1 B. I.

⁵ BVerfGE 124, 300, 328.

geklärten und offenen Gesellschaft wahrnimmt und die Augen vor Problemen verschließt, die uns an die eigene schändliche Vergangenheit erinnern könnten?

Rassistisch motivierte Polizeigewalt ist in Deutschland im Vergleich zu Amerika kaum sichtbar, religiöse Minderheiten dürfen in Deutschland ihren Glauben praktizieren und Frauen sind Männern gleichberechtigt. *Kischel* zieht daraus den Schluss: „All dies ist völlig selbstverständlich. Und so verwundert es nicht, dass die Diskriminierung [aufgrund der Rasse] in Rechtsprechung wie Literatur über Jahrzehnte ein erfreuliches Schattendasein führte – erfreulich, da einer der Grundwerte des Grundgesetzes im rechtlichen Alltag offensichtlich so weit verwirklicht war, dass er weitgehend unterhalb der Wahrnehmungsschwelle blieb und kaum zu Problemen führte.“⁶ Provokant formuliert: Schaffen wir uns mit der Auseinandersetzung mit Diskriminierung und Nichtdiskriminierungsrecht nur künstlich – also ohne Not – ein Problem? Sicherlich hängt die Beantwortung der Frage auch von der Herangehensweise an diese Auseinandersetzung ab.

Um dem Vorwurf der Eitelkeit zu entkommen, hin zu einer konstruktiven Selbstkritik, muss man den Gedanken zulassen, dass Diskriminierungen keine bedauerlichen Einzelfälle oder die bloße Überempfindlichkeit Einzelner, sondern vielmehr Ergebnis und Ausdruck historisch gewachsener Dominierungs- und Hierarchiestrukturen sind.⁷ Strukturelle Diskriminierung ist eine ernstzunehmende Spannung innerhalb einer zunehmend pluralistischen Gesellschaft.⁸ Es erfordert Mut, in den Spiegel zu sehen und sich das einzugestehen. Diesen Mut hat die heutige Gesellschaft in Deutschland.⁹

⁶ U. Kischel, Rasse, Rassismus und Grundgesetz, AöR 145 (2020), S. 227, 228 f.

⁷ So J. v. Achenbach, in: Brosius-Gersdorf (Hrsg.), 2023, GG, Art. 3 Abs. 2, 3, Rn. 1; S. Baer, Würde oder Gleichheit?, 1995, S. 48 f.; S. Boysen, in: Münch/Kunig (Hrsg.), 2021, GG, Art. 3, Rn. 28; P. Häberle, Grundrechte im Leistungsstaat, VVDStRL 30 (1972), S. 43; C. A. MacKinnon, Reflections on Sex Equality under Law 100 (1991), S. 1281, 1324 ff.; R. Nickel, Gleichheit und Differenz in der vielfältigen Republik, 1999, S. 84 f.; U. Sacksofsky, Das Grundrecht auf Gleichberechtigung, 2. Aufl., 1996; A. Tischbirek/T. Wihl, Verfassungswidrigkeit des „Racial Profiling“, JZ 2013, S. 219, 223; R. Zippelius, Der Gleichheitssatz, VVDStRL 47 (1989), S. 7, 11: „Hinter jedem der Diskriminierungsverbote des Art. 3 Abs. 3 GG steht die historische Überwindung einer vorangegangenen Diskriminierung.“; dazu unten Kap. 1 A. I. 2.

⁸ Vgl. D. Bartel/D. Liebscher/J. Remus, Rassismus vor Gericht, in: Fereidooni/El (Hrsg.), Rassismuskritik und Widerstandsformen, 2017, S. 361, 379, die davor warnen Nichtdiskriminierungsrecht als „Gesinnungs- und Befindlichkeitsrecht“ abzutun.

⁹ Siehe Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung, Rassistische Realitäten, Auftaktstudie zum Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitor v. 2022, abrufbar unter: https://www.dezim-institut.de/fileadmin/user_upload/fis/publikation_pdf/FA-5331.pdf (09.09.2025); U. Wieland/U. Kober, Diskriminierung in der Ein-

II. Illusion von Gleichheit

Die „Das haben wir nicht“-Haltung hat indessen nicht nur die Wahrnehmung von struktureller Diskriminierung auf politischer oder gesellschaftlicher Ebene beeinflusst, sondern auch ein Gleichheitsverständnis über die Jahre geprägt, das eine Illusion von Gleichheit aufrechterhält.¹⁰ Umgekehrt haben die aus diesem Gleichheitsverständnis heraus getroffenen Gleichheits- und Ungleichheitsurteile das Narrativ einer diskriminierungsfreien Realität perpetuiert.

Das heute (noch) vorherrschende formale Gleichheitsdenken wird maßgeblich von der Gerechtigkeitstheorie *Aristoteles* bestimmt, wonach Gleichheit bedeutet, Gleiche gleich und Ungleiche ungleich zu behandeln.¹¹ Man muss also erst „gleich sein“, um das Recht zu haben, das Gleiche zu verlangen.¹² Das Grundgesetz stellt in Art. 3 Abs. 1 unverbrüchlich klar: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“ Daran ändern auch Unterschiede zwischen Menschen nichts.¹³ Im Gegenteil: Über Gleichbehandlung zu sprechen, ergibt nur dann Sinn, wenn Unterschiede bestehen.¹⁴ Das Grundgesetz verlangt somit formale (rechtliche) Gleichheit trotz empirisch feststellbarer Unterschiede zwischen Individuen.¹⁵ Allein das Menschsein verleiht also das Recht, „als Gleiche“ behandelt zu werden.¹⁶ Gleichbehandlung ist Menschenrecht, kein Privileg.¹⁷ Staat und Gesellschaft müssen sich daran messen

wanderungsgesellschaft, Bertelsmann Stiftung v. 25.04.2023, abrufbar unter https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Migration/fair_gestalten/DZ_Diskriminierung_in_der_Einwanderungsgesellschaft_2023.pdf (09.09.2025), wonach 77 % der Befragten angaben, sehr oder zumindest etwas am Thema „Gleichbehandlung benachteiligter Gruppen in der Gesellschaft“ interessiert zu sein. Der Anteil der Interessierten ist damit seit 2008 um 14 % gestiegen.

¹⁰ Siehe *D. Liebscher*, Rasse im Recht, 2021, S. 217; unten Kap. 1 A. I.

¹¹ *Aristoteles*, Die Nikomachische Ethik, 2. Aufl., 1972, S. 159.

¹² *C. A. MacKinnon*, Auf dem Weg zu einer neuen Theorie der Gleichheit, KritV 77 (1994), S. 363, 364.

¹³ Exemplarisch *J. Locke*, Über die Regierung, 1966, S. 9: „Ist doch nichts offensichtlicher, als daß Lebewesen von gleicher Art und gleichem Rang, die unterschiedslos zum Genuß derselben Vorteile der Natur und zum Gebrauch der gleichen Fähigkeiten geboren sind, auch gleichgestellt leben sollen, ohne Unterordnung oder Unterwerfung [...]“

¹⁴ *U. Sacksofsky*, in: Herdegen, et al. (Hrsg.), HdbVerfR, 2021, § 19, Rn. 18.

¹⁵ *P. Kirchhof*, Die Verschiedenheit der Menschen und die Gleichheit vor dem Gesetz, 1996.

¹⁶ Dieser Grundgedanke liegt allen Gerechtigkeitstheorien (Thomas Hobbes, Immanuel Kant, Jean-Jacques Rousseau, John Rawls, Ronald Dworkin) zugrunde; vgl. auch *M. Grünberger*, Personale Gleichheit, 2013, S. 543.

¹⁷ *H. Bielefeldt*, Das Diskriminierungsverbot als Menschenrechtsprinzip, in: Hormel/Scherr (Hrsg.), Diskriminierung, 2010, S. 21, 23.

lassen. Man wird deshalb fragen dürfen: Ist Gleichbehandlung *in Deutschland* ein Menschenrecht oder doch ein Privileg? Eine klare Antwort gibt das Grundgesetz auf normativer Ebene mit Art. 3 GG. Auf tatsächlicher Ebene fällt die Antwort dagegen weniger eindeutig aus, wenn überproportional viele Menschen mit vermutetem Migrationshintergrund Ziel von polizeilichen Kontrollen werden¹⁸ oder wenn Frauen in staatlichen Prüfungen statistisch nachweisbar benachteiligt werden¹⁹. Dann droht sich das in Deutschland verbreitete Narrativ „einer linearen Erfolgsgeschichte gleicher Freiheit, bei der Rassismus, Sexismus und Ausgrenzung irgendwie nur Betriebsunfälle waren, die zwangsläufig durch Absterben irreführender Ideen im gleißenden Licht einer Freiheitsidee verschwinden mussten“²⁰ als Illusion zu entpuppen.

III. Sichtbarmachung vulnerabler Gruppen

Grundrechte sind nur dann wirksam, wenn sie nicht lediglich auf normativer Ebene des Verfassungsrechts gelten, sondern auch faktisch verwirklicht werden können.²¹ Nimmt man das verfassungsrechtliche Gleichheitsversprechen ernst, kann sich die Gleichheitsdogmatik nicht in einem isolierten Blick auf die rein formale (rechtliche) Gleichheit erschöpfen, sondern muss sich darüber hinaus auch mit den tatsächlichen (faktischen) Auswirkungen ihres Gleichheitsverständnisses beschäftigen.²²

¹⁸ Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Diskriminierungserfahrungen in Deutschland, Bericht v. 09.11.2021, abrufbar unter: https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/BT_Bericht/gemeinsamer_bericht_vierter_2021.pdf?__blob=publicationFile&v=13 (09.09.2025), S. 184; H. Cremer, Racial Profiling, Deutsches Institut für Menschenrechte v. 2013, abrufbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/_migrated/tx_commerce/Studie_Racial_Profiling_Menschenrechtswidrige_Personenkontrollen_nach_Bundespolizeigesetz.pdf (09.09.2025); Deutsche Hochschule der Polizei, Projekt MEGAVO, Zwischenbericht v. 04.04.2023, abrufbar unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2023/megavo-zwischenbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=6 (09.09.2025); R. Fryer Jr., Empirical Analysis of Racial Differences, JPE 127 (2019), S. 1210; unten Kap. 1 B. I. 2.

¹⁹ E. V. Towfigh/C. Traxler/A. Glöckner, Geschlechts- und Herkunftseffekte bei der Benotung juristischer Staatsprüfungen, ZDRW 2018, S. 115; zu den Befunden aus der Vorgängerstudie E. V. Towfigh/C. Traxler/A. Glöckner, Zur Benotung in der Examensvorbereitung und im ersten Examen, ZDRW 2014, S. 8; unten Kap. 1 B. I. 3.

²⁰ K. F. Gärditz, Anna Katharina Mangold: Demokratische Inklusion durch Recht, JZ 2021, S. 896, 896.

²¹ D. Lorenz, Der grundrechtliche Anspruch auf effektiven Rechtsschutz, AöR 105 (1980), S. 623, 625; R. Nickel, Gleichheit und Differenz in der vielfältigen Republik, 1999, S. 177 ff.

²² J. v. Achenbach, in: Brosius-Gersdorf (Hrsg.), 2023, GG, Art. 3 Abs. 2, 3, Rn. 68; S. Baer/N. Markard, in: Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), 2018, GG, Art. 3 Abs. 2, 3,

Huster ist zuzustimmen, wenn er anmerkt, dass der Gesetzgeber nicht alle Auswirkungen seiner Maßnahmen vorhersehen kann.²³ Staatliche Maßnahmen betreffen die Bürgerinnen und Bürger, aufgrund der Unterschiede zwischen den Individuen, faktisch in verschiedener Weise. Das ist grundsätzlich hinzunehmen. Es liegt gerade in der Natur des Gesetzes, zu abstrahieren und zu differenzieren. Dem Gesetzgeber ist eine Einschätzungsprärogative zuzugestehen. Allerdings stellt sich die Frage, welches Maß an faktischen Ungleichheiten eine pluralistische, ihrem Selbstverständnis nach egalitäre Gesellschaft hinzunehmen bereit ist.²⁴ Auch hier findet sich die Antwort deutlich im Grundgesetz, konkret in Art. 3 Abs. 3 GG: „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Differenzierungen, die entlang dieser unverfügbaren persönlichen Merkmale getroffen werden, sind verfassungswidrig und damit zu korrigieren.²⁵ Eine solche Differenzierung muss dabei nicht bereits auf normativer Ebene vorgenommen worden sein, sondern kann auch erst als Wirkung im Tatsächlichen sichtbar werden.²⁶ Wenn beispielsweise im Arbeits- und Sozialrecht benachteiligende Regelungen für Teilzeitbeschäftigte gegenüber Vollzeitbeschäftigten festgeschrieben sind, ist auf normativer Ebene keine Anknüpfung an verpönte Merkmale zu erkennen.²⁷ Untersucht man allerdings, welche Auswirkungen diese tatsächlich innerhalb einer bestehenden Gesellschaftsordnung haben, zeigt sich, dass überwiegend Frauen in Teilzeit beschäftigt sind.²⁸ Beim Zu-

Rn. 556; *T. Kingreen*, in: Kahl/Waldhoff/Walter (Hrsg.), 2020, GG, Art. 3, Rn. 414; *A. K. Mangold*, Demokratische Inklusion durch Recht, 2021, S. 192; *F. Wapler*, Gleichheit angesichts von Vielfalt, VVDStRL 78 (2019), S. 53, 60; unten Kap. 1 A. I. 2.

²³ *S. Huster*, Rechte und Ziele, 1993, S. 252f.; ähnlich *J. v. Achenbach*, Das Verwaltungsmessen zwischen Einzelfallgerechtigkeit und Generalisierung, DVBl 2023, S. 965, 965.

²⁴ *J. v. Achenbach*, in: Brosius-Gersdorf (Hrsg.), 2023, GG, Art. 3 Abs. 2, 3, Rn. 22; *M. Auer*, Zwei Jahrhunderte Privatrechtstheorie, in: Grundmann/Thiessen (Hrsg.), Von formaler zu materialer Gleichheit, 2021, S. 67, 79; ähnlich *M. Morlok/S. Jürgensen*, Faktische Chancengleichheit, JZ 2018, S. 695, 696.

²⁵ Vgl. *J. v. Achenbach*, in: Brosius-Gersdorf (Hrsg.), 2023, GG, Art. 3 Abs. 2, 3, Rn. 25; *D. Liebscher*, Rasse im Recht, 2021, S. 215.

²⁶ Siehe *U. Sacksofsky*, in: Herdegen, et al. (Hrsg.), HdbVerfR, 2021, § 19, Rn. 84.

²⁷ Siehe BVerfGE 97, 35.

²⁸ So verrichten Frauen etwa 27,4 Stunden pro Woche unbezahlte Arbeit. Bei Männern sind es hingegen nur 14,8 Stunden, siehe *Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut*, Neue Welle der Erwerbspersonenbefragung, Hans-Böckler-Stiftung v. 16.02.2022, abrufbar unter https://www.boeckler.de/pdf/pm_wsi_2022_02_16.pdf (09.09.2025).

sammentreffen normativer Regeln mit bestehenden Gesellschaftsstrukturen können also potentielle Diskriminierungseffekte auftreten.²⁹ Um nicht Gefahr zu laufen, bestehende Diskriminierungsstrukturen zu perpetuieren oder zu verschärfen, muss der Gesetzgeber insbesondere bei diskriminierungsanfälligen staatlichen Maßnahmen die faktischen Auswirkungen im Blick behalten.³⁰ Ein ausschließlich formales, von allen faktischen Unterschieden abstrahiertes Gleichheitsdenken wird diesen verfassungsrechtlichen Auftrag nicht erfüllen können und stattdessen eine Illusion von Gleichheit aufrechterhalten.³¹ Es bedarf deshalb darüber hinaus eines Gleichheitsverständnisses, das bestehende Gesellschaftsstrukturen mitberücksichtigt und so besonders vulnerable Gruppen sichtbar macht.

IV. Nichtdiskriminierungsrecht als Luxus

Die Menschheitsgeschichte ist durchzogen von vielen Kämpfen für Gleichheit und gegen Diskriminierung.³² Prominente Beispiele sind der Kampf gegen die Rassentrennung in den USA oder der Kampf um die Gleichberechtigung von Frauen. Diese rechtlichen Kämpfe lassen sich wiederum in drei Phasen unterteilen, die aber nicht zwingend gesetzmäßig nacheinander ablaufen müssen:³³ In der ersten Phase werden gleiche Rechte verwehrt, in der zweiten Phase werden gleiche Rechte formal gewährt und in der dritten Phase müssen diese Rechte auch tatsächlich durchgesetzt werden. Die Crux des Nichtdiskriminierungsrechts liegt in der dritten Phase. Es geht hier um die Frage, wie Nichtdiskriminierungsrecht ausgestaltet werden muss, damit es faktisch durchgesetzt werden kann.

Um die Durchsetzung der Gleichbehandlungsgebote und deren nichtdiskriminierungsrechtliche Absicherung wirkungsvoll gewährleisten zu können, müssen bestehende Dominierungs- und Hierarchiestrukturen sichtbar

²⁹ Vgl. So *U. Sacksowsky*, in: Herdegen, et al. (Hrsg.), HdbVerfR, 2021, § 19, Rn. 84; *F. Wapler*, Gleichheit angesichts von Vielfalt, VVDStRL 78 (2019), S. 53, 66.

³⁰ *A. K. Mangold*, Demokratische Inklusion durch Recht, 2021, S. 192; *F. Wapler*, Gleichheit angesichts von Vielfalt, VVDStRL 78 (2019), S. 53, 66; unten Kap. 1 A. I. 2.

³¹ Vgl. *A. K. Mangold*, Demokratische Inklusion durch Recht, 2021, S. 190; *U. Sacksowsky*, in: Herdegen, et al. (Hrsg.), HdbVerfR, 2021, § 19, Rn. 85 f.

³² *J. v. Achenbach*, in: Brosius-Gersdorf (Hrsg.), 2023, GG, Art. 3 Abs. 2, 3, Rn. 2 spricht von „Emanzipationskämpfen“; ferner *M. Sachs*, Die Merkmale verfassungsgesetzlicher Unterscheidungsverbote in Deutschland, Der Staat 23 (1984), S. 549, 550 ff.

³³ So *A. K. Mangold*, Demokratische Inklusion durch Recht, 2021, S. 185 ff.; *A. K. Mangold*, Mehrdimensionale Diskriminierung, RphZ 2016, S. 152, 160 f.; eine zweistufige Unterteilung findet sich bei *U. Sacksowsky*, in: Herdegen, et al. (Hrsg.), HdbVerfR, 2021, § 19, Rn. 81 ff.

gemacht und kritisch hinterfragt werden.³⁴ Erst auf Grundlage der hieraus gewonnen Einsichten kann sich ein Rechtsschutzsystem entwickeln, das gesellschaftlich marginalisierten Gruppen die Möglichkeit einräumt, strukturelle Diskriminierungseffekte einer sachgerechten gerichtlichen Kontrolle zuzuführen.³⁵ Eine große Herausforderung, vor der Betroffene auf dem Weg zu einem gerichtlichen Erfolg stehen, ist der Nachweis von Diskriminierung.³⁶ Nicht jede Ungleichbehandlung oder Benachteiligung ist zugleich als eine Diskriminierung zu qualifizieren.³⁷ Anders als im Zivilprozess gilt im Verwaltungsprozess der Untersuchungsgrundsatz.³⁸ Gem. § 86 Abs. 1 VwGO erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen und ist dabei nicht an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten gebunden. Allerdings stellt sich auch im Verwaltungsprozess die Frage nach der Beweislastverteilung, also zu wessen Lasten es geht, wenn bestimmte Sachverhaltsfragen nicht abschließend vom Gericht ermittelt werden können.³⁹ Unter Rückgriff auf die allgemeinen Beweislastregeln hat die Partei, die sich auf für sie günstige Tatsachen beruft, diese auch zu beweisen.⁴⁰ Demnach ist die Bürgerin bzw. der Bürger hinsichtlich einer möglichen Diskriminierung durch eine staatliche Maßnahme beweisbelastet.⁴¹ Das Recht kann den potentiell von Diskriminierung Betroffenen die Beweisführung durch Beweislastregelungen, wie beispielsweise § 22 AGG, erleichtern. Mit § 7 des Berliner Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG) findet sich eine Beweislastregelung auch im Zusammenhang mit potentieller Diskriminierung durch den Staat und seinen Stellen: Werden Tatsachen glaubhaft gemacht, die das Vorliegen eines Verstoßes gegen die im LADG vorgeschriebenen Diskriminierungsverbote überwiegend wahrscheinlich machen, obliegt es der öffentlichen Stelle, den Verstoß zu widerlegen.⁴² Letztlich geht es

³⁴ M. Minow, *Making All the Difference*, 1990, S. 375.

³⁵ Siehe unten Kap. 5 A.

³⁶ R. Nickel, *Gleichheit und Differenz in der vielfältigen Republik*, 1999, S. 177 sieht darin die „Achillesferse“ des Nichtdiskriminierungsrechts.

³⁷ Siehe A. El-Mafaalani/J. Waleciak/G. Weitzel, *Tatsächliche, messbare und subjektiv wahrgenommene Diskriminierung*, in: Scherr/El-Mafaalani/Yüksel (Hrsg.), *Handbuch Diskriminierung*, 2017, S. 173; E. V. Towfigh, in: Mangold/Payandeh (Hrsg.), *HdbADR*, 2022, § 18, Rn. 1; ferner S. Beigang, et al., *Diskriminierungserfahrungen*, 2017, S. 20.

³⁸ M. Dawin/N. Panzer, in: Schoch/Schneider (Hrsg.), 2023, VwGO, § 86, Rn. 2.

³⁹ Siehe nur BVerwGE 109, 174, 177; 126, 365, 372; ferner R. Hensel, *Substanziierungslasten im Verwaltungsprozess*, NVwZ 2020, S. 1628.

⁴⁰ Siehe nur H. Prütting, in: Krüger/Rauscher (Hrsg.), 2020, ZPO, § 286, Rn. 114; ferner zur st. Rsp. BGHZ 113, 222; 121, 357.

⁴¹ Ausführlich unten Kap. 5 B.

⁴² So Berlin-Drucks. 18/1996, S. 29 f.

darum, dass Angehörige vulnerabler Gruppen ihre Rechtsschutzmöglichkeiten tatsächlich in Anspruch nehmen können; Nichtdiskriminierungsrecht also kein Luxus ist, den man sich leisten können muss.

B. Forschungsthese

Der Umgang mit Diskriminierung ist im Zuge einer zunehmend pluralistischen Gesellschaft unvermeidbar.⁴³ Ausgangspunkt aus verfassungsrechtlicher Sicht ist Art. 3 GG. Kaum ein Grundrecht hat sich mit der Zeit so sehr gewandelt wie die Gleichheitsrechte.⁴⁴ Der Grad der Verwirklichung von Gleichheit ist dabei abhängig von der Perspektive auf Gleichheit. Neben dem formalen Verständnis von Gleichheit hat sich in den letzten Jahrzehnten ein materiales Gleichheitsverständnis in der Rechtswissenschaft etabliert.⁴⁵

Aus der Warte eines materialen Gleichheitsverständnisses werden die auf Grundlage eines formalen Verständnisses von Gleichheit getroffenen Gleichheits- und Ungleichheitsurteile hinterfragt.

Die Arbeit knüpft hieran an und untersucht die These, dass mit einem materialen Gleichheitsverständnis auch verfahrensrechtliche Implikationen einhergehen. Die Verbindung zwischen materiellen Grundrechten und formellem Verfahrensrecht bildet hierfür das Konzept des Grundrechtsschutzes durch Verfahren.⁴⁶ Zugrunde liegt dem Konzept der Gedanke, dass „verwaltungsrechtliche Vorverfahren“ den Grundrechtsschutz besser gewährleisten können als „verwaltungsgerichtliche Nachverfahren“.⁴⁷ Dieser Gedanke bewahrheitet sich in besonders deutlicher Weise bei Diskriminierungserfahrungen. Eine bloße Ausrichtung auf nachträglichen Rechtsschutz

⁴³ Vgl. S. Augsberg, Gleichheit angesichts von Vielfalt, VVDStRL 78 (2019), S. 7, 45; A. Thiele, Gleichheit angesichts von Vielfalt als Gegenstand des philosophischen und juristischen Diskurses, DVBl 2018, S. 1112.

⁴⁴ Dazu einen Überblick bei R. Nickel, Gleichheit und Differenz in der vielfältigen Republik, 1999, S. 27 ff.

⁴⁵ Siehe S. Baer, Würde oder Gleichheit?, 1995; G. Britz, Diskriminierungsschutz und Privatautonomie, VVDStRL 64 (2005), S. 355; D. Hellman, Equal Protection in the Key of Respect 123 (2014), S. 3036; U. Lembke, Diversity als Rechtsbegriff, RW 2012, S. 46, 59 f.; C. A. MacKinnon, Sexual Harassment of Working Women, 1979; C. A. MacKinnon, Substantive Equality, Minnesota Law Review 96 (2011), S. 1.

⁴⁶ Vgl. E. Denninger, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HdStR, 2011, § 193, Rn. 1 ff.; H. Goerlich, Grundrechte als Verfahrensgarantien, 1981, S. 187; unten Kap. 2 B.

⁴⁷ K.-P. Dolde, Grundrechtsschutz durch einfaches Verfahrensrecht?, NVwZ 1982, S. 65, 66; P. Häberle, Grundrechte im Leistungsstaat, VVDStRL 30 (1972), S. 43, 88.

kann die Diskriminierungserfahrung weder ungeschehen machen noch adäquat kompensieren. Umso wichtiger ist es daher, dass Betroffene bereits zu einem möglichst frühen Zeitpunkt die Möglichkeit haben, auf erkennbare Diskriminierung hinzuweisen und auch gerichtlich kontrollieren zu lassen.⁴⁸ Die Untersuchung des Konzepts des Grundrechtsschutzes durch Verfahren aus gleichheitsrechtlicher Perspektive legt einen nichtdiskriminierungsrechtlichen Verfahrensgedanken frei.⁴⁹

Die Arbeit entfaltet sodann die Forschungsthese, dass mit dem objektiven Gebot zur diskriminierungsfreien Verfahrensgestaltung auch ein subjektives Recht korrespondiert. Ein Anspruch auf gleichheitsgerechte respektive diskriminierungsfreie Verfahrensgestaltung ist der Jurisprudenz nicht fremd. § 97 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) normiert die *Gleichbehandlung* aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Vergabeverfahren. Den am Verfahren beteiligten Unternehmen steht gem. § 97 Abs. 6 GWB ein Anspruch auf Einhaltung der Bestimmungen über das Vergabeverfahren zu.⁵⁰ Daneben findet sich der Gedanke der diskriminierungsfreien Verfahrensgestaltung auf europarechtlicher Ebene in Art. 41 EU-GRCh, der ein Grundrecht auf gute Verwaltung verbürgt,⁵¹ und in der US-amerikanischen Verfassungsrechtsprechung⁵². Als Element eines übergeordneten Konzepts guter Verwaltung soll ein Anspruch auf diskriminierungsfreie Verwaltungsverfahrensgestaltung beleuchtet werden.⁵³

Die Gewährleistung eines Rechts geht dabei immer mit der Frage nach der Durchsetzung dieses Rechts einher.⁵⁴ Die von Diskriminierung Betroffenen müssen verwaltungsrechtliche Verfahren gerichtlich kontrollieren lassen können. Das Verwaltungsprozessrecht bietet dazu eine Vielzahl von Klage-

⁴⁸ Ähnlich *M. Grünberger/A. Reinelt*, Konfliktlinien im Nichtdiskriminierungsrecht, 2020, S. 75 ff.

⁴⁹ Unten Kap. 2 A. III. und Kap. 2 C.

⁵⁰ Vgl. *O. Dörr*, in: Burgi/Dreher/Opitz (Hrsg.), 2022, GWB, § 97 Abs. 6, Rn. 2.

⁵¹ *S. M. Heselhaus*, in: Heselhaus/Nowak (Hrsg.), HbdEU-Grundrechte, 2020, § 57, Rn. 116 m. w. N.; *M. Ruffert*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), 2022, EU-GRCh, Art. 41, Rn. 10; *B. Schöndorf-Haubold*, Entwicklung des verfassungsrechtlichen Verständnisses von „guter Verwaltung“, VVDStRL 83 (2024), S. 49, 66; unten Kap. 3 A. II. 2.

⁵² Siehe *D. E. Bernstein*, Bolling, Equal Protection, Due Process, and Lochnerphobia, *The Georgetown Law Journal* 93 (2005); *E. Chemerinsky*, *Constitutional Law*, 2. Aufl., 2002, S. 642 f.; *E. Schmidt-Aßmann*, *Das Verwaltungsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika*, 2021, S. 87; unten Kap. 3 A. II. 1.

⁵³ *B. Schöndorf-Haubold*, Entwicklung des verfassungsrechtlichen Verständnisses von „guter Verwaltung“, VVDStRL 83 (2024), S. 49, 98 spricht von dem Konzept guter Verwaltung als „Klugheitsregel“.

⁵⁴ *D. Lorenz*, Der grundrechtliche Anspruch auf effektiven Rechtsschutz, *AöR* 105 (1980), S. 623, 625.

Sachregister

- Abwehrrecht 56, 84, 98
- Alter 35, 42, 90, 105, 113
- Andorra-Effekt 43
- Anfechtungsklage 111
- Anknüpfungsverbot 23
- Anordnung, einstweilige 124
- Anscheinsbeweis 134, 136
- Antidiskriminierungsstellen 106, 116
- Apathie, rationale 126
- Arbeitsvermittlung 35, 59, 103, 104, 116
- Aristoteles* 4, 20
- Auswirkungsungleichheit 33

- Batson, James* 132
- Begründungspflicht 57
- Begründungsverbot 23
- Benachteiligung 8, 16, 32, 40, 116, 136
- Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz 8, 128, 131
- Beschheidungsurteil 113
- Bestandsaufnahme 34
- Beurteilungsspielraum 47
- Beweislasterleichterung 32, 131
- Beweislastverteilung 8, 12, 130, 133
- Bundespolizei *siehe* Polizei

- Dichotomie 30, 33
- Diskriminierung 1, 15
 - institutionelle 129
 - mittelbare 30, 31
 - präferenzbasierte 40
 - statistische 41
 - strukturelle 3, 59, 118, 125, 129
 - systematische 125
- Diskriminierungseffekte 25, 46, 59, 68, 91, 118, 125, 136, 139, 142
 - strukturelle 8, 34, 45, 74, 83, 97, 101, 108, 110, 112, 114, 118, 135, 137, 140
 - systematische 40, 52
- Diskriminierungserfahrung 9, 63, 95, 107, 114, 119, 125, 143
- Diskriminierungsmuster 29, 43, 64, 104, 108
- Diskriminierungsoffer 130
- Diskriminierungspotentiale 14, 46, 59, 108, 118, 143
- Diskriminierungsschutz, proaktiver 106
- Diskriminierungsstrukturen 7, 14, 35, 63, 82, 95, 115, 136, 137, 140
 - soziale 126
 - systematische 101, 127
- Diskriminierungsverbot 8, 33, 49, 63, 67, 76, 82, 99, 140
- disparate impact* 31
- Diversitätsdefizit 37
- Dominierungsstrukturen 3, 7, 28, 68, 83, 118, 125
- Dominierungsverbot 27
- Drei-Stufen-Beweislastmodell 131, 132
- Due Process Clause* 13, 73
- Durchsetzbarkeit 14, 64, 72, 81, 109, 115, 125, 140
- Durchsetzungsdefizit 125, 127

- Eigenwert 62, 87, 92
- Einschätzungsprärogative 6, 98
- Entscheidungsmuster 39, 48
- Entscheidungsspielraum 35, 48, 113
- Equal Protection Clause* 13, 74
- Erfahrung, grenzpolizeiliche 47, 64, 122, 132, 137
- Ermessensspielraum 46, 48, 98
- Ersatzkriterium 32
- Essentialisierung 104
- Explikation 140

- Fehlerfolgenlehre 86, 92
 Fehlerheilung *siehe* Heilungsmöglichkeit
 Feststellungsinteresse 118
 Feststellungsklage 117
Floyd, George 1
 Fördermaßnahmen, proaktive 27
 Fortsetzungsfeststellungsklage 119
 Funktionenlehre 83, 85
 Fürsorgearbeit 26
- Gebot, objektives 10, 69, 72, 74
 Gegenbeweis 33, 136, 138
 Gerechtigkeitstheorie 4, 20
 Geschlecht 14, 29, 89, 112, 132, 135
 Gesellschaft, pluralistische 3, 9, 144
 Gesellschaftsstrukturen 7, 25, 30
 Glauben 3
 Glaubhaftmachung 32
 Gleichberechtigung 7
 Gleichheit
 – formale 4, 9, 20, 30, 142
 – materiale 9, 24, 31, 33, 140
 – relative 21
 Gleichheitsverständnis 4, 7, 19, 99
 Grundrechtsdimension
 – leistungsrechtliche 85
 – objektiv-rechtliche 83
 – prozedurale 17, 49, 53, 54, 57, 59, 63, 69, 72, 85
 Grundrechtseffektuiierung 100
 Grundrechtsfunktion 17, 50, 86
 Grundrechtsrelevanz von Organisation und Verfahren 49
 Grundrechtsschutz
 – durch Verfahren 9, 58, 71, 84, 98
 – durch Verwaltungsverfahren 49, 56, 60, 61
 – effektiver 27, 53, 56, 60, 64, 72, 81, 101, 121, 123, 130, 142
 – im Verfahren 57
- Habeas Corpus* Akte 54
 Hautfarbe 36, 42, 104, 137
 Heilungsmöglichkeit 91
 Herkunft 14, 24, 36, 89
 Hierarchiestrukturen 3, 7, 28, 68, 83, 118, 125
 Hierarchisierungsverbot 27
- Illusion 4, 7, 20
implicit bias 34
 Individualrechtsschutz 110, 125, 127, 129
 Indiz 38, 89, 90, 130, 134, 136
 Informationsasymmetrie 115, 131, 132, 134
 Informationsdefizit 41, 103
 Informationszugangsanspruch 115
 IQ-Test 31
- Justizprüfungsamt 90, 100, 116
- Kategorisierung 28, 40
 Kollektivklage *siehe* Verbandsklage
 Kommunikationsprozess 74, 78, 83
 Kompensationsfunktion 61
 Konkurrenzsituation 65, 68
 Kriminalitätswahrscheinlichkeit 42
- Lageerkenntnisse 47, 64, 108, 122, 132, 137
 Leistungsklage, allgemeine 114
 Leistungsprinzip 38
Lübcke, Walter 2
- Machtverhältnisse 16, 28
 Materialisierung 31, 33
 Menschenrecht 4, 22
 Merkmale, verpönte 6, 15, 23, 30, 32, 40, 43
 Migrationshintergrund 5, 37, 43, 46, 68, 105, 132, 140
Miller, Russell 1, 144
 Minderheiten 1, 3, 16
 Minderheitenschutz 16
 Mülheim-Kärlich-Beschluss 56, 58
- Nichtdiskriminierungsverbände 128
 Normalmodell 26, 38, 126
 Normenkontrolle 121
- Organisationsrecht 17, 49
 Orientierung, sexuelle 32, 126
- Personengruppe, vulnerable 7, 9, 40, 41, 75, 83, 118, 127, 143
plausible deniability 108
 Polizei 36, 47, 116, 132, 137, 140

- Polizeigewalt 3
- Polizeikontrolle 5, 36, 37, 42, 59, 64, 102, 104, 117, 123, 137, 143
- Primärrechtsschutz 13
- Prognoseentscheidung 41, 103
- Prozeduralisierungsgebot 57
- Prozessstandschaft 128

- Quittung 102
- Quotenregelungen 27, 99

- racial profiling* 36, 43, 137
- Rasse 3, 24, 138
- Rassentrennung 7, 75
- Recht, subjektives 10, 69, 71, 75, 77, 143
- Rechtfertigungsmuster 29, 101, 137
- Rechtfertigungspflicht 99, 108
- Rechtfertigungsstrategie 132
- Rechtsbegriff, unbestimmter 47, 63, 105, 108, 122
- Rechtsschutz 9, 55, 79, 132, 134
 - verwaltungsgerichtlicher 62, 95, 110, 143
 - vorläufiger 123
- Rechtsschutzmöglichkeit 9, 118, 142
- Rechtsschutzsystem 8, 78, 127
- Rechtsvergleich 12, 73, 82
- Rehabilitationsinteresse 119
- Ressourcenknappheit 65, 67, 85

- Scheinkorrelation 42, 104, 137
- Schutzkonzept 30
- Schutznormtheorie 110
- Schutzpflichtfunktion 84
- Schwellenwerte 79
- Sekundärrechtsschutz 13
- self-serving bias* 29
- Sensibilisierung 106
- Spruchreife 113
- Staatsamt 38
- Staatsprüfung 5, 14, 37, 59, 89, 99, 103, 112, 117, 119, 124, 132, 140
- Standardisierung 105
- Statistik 1, 43, 135, 136
- Stellvertreterkriterium 32
- stereotype threat* 83
- Stereotypen 29
- Studienplatzvergabe 66

- Teilhaberecht, derivatives 65, 86
- Teilzeitbeschäftigte 6, 25
- Testing-Verfahren 135
- Transparenz 101

- U.S. Supreme Court 31, 74, 132, 138
- Umgehungsverbot 32
- Unbeachtlichkeitsklausel 88, 92
- unconscious bias* 106
- Ungleichbehandlung 8, 15, 23, 25, 67, 78, 107, 140, 144
- Untersuchungsgrundsatz 8
- USA 1, 7

- Verbandsklagerecht 125, 127, 129
- Verfahrenseffizienz 81, 93
- Verfahrensfehler 80, 87, 88, 91, 93
- Verfahrensgedanke 54, 57, 61
- Verfahrensgedanke, nichtdiskriminierungsrechtlicher 10, 49, 95
- Verfahrensgestaltung, Anspruch auf diskriminierungsfreie 10, 75, 81, 82, 86, 98, 110, 118, 143, 144
- Verfahrensgestaltung, diskriminierungsfreie 72, 100
- Verfahrensimplicationen, nichtdiskriminierungsrechtliche 11, 14, 101
- Verfahrensrecht 9, 17, 53, 54, 56, 58, 60, 73, 89, 93, 99
- Verfahrensvorkehrungen 53, 84, 85, 88, 92, 95, 100
- Vergaberecht 13, 78
- Vergabeverfahren 10, 13, 78
- Vergleichbarkeit 21, 28
- Vergleichsgruppenbildung 28
- Verhaltensmuster 14, 45, 139
- Verpflichtungsklage 112
- Verteilungsentscheidung 68, 78, 85
- Verwaltung, Recht auf gute 10, 76, 100, 144
- Verwaltungseffizienz 87, 95
- Verwaltungspraxis 40, 43, 77, 99, 112, 114, 119, 122, 144
- Verwaltungsverfahren
 - mit Entscheidungsspielraum 47, 48
 - mit Verteilungseffekten 65
 - ohne Entscheidungsspielraum 46
 - ohne Verteilungseffekte 67

- Verzerrung
 - diskriminierende 43, 45, 48, 118, 137
 - kognitive 106
 - stereotypische 37
 - systematische 14, 40
- Vulnerabilität 17
- Wahrnehmungsstrukturen 139
- Wiederholungsgefahr 119
- Wohnungsvergabe 39, 120
- Zwangsversteigerungsverfahren 58, 60